



75. Österr. Staatsmeisterschaften 2021 im Kunstturnen

Finalbewerbe

06. Juni 2021 in Graz/Steiermark

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at

Veranstaltungs-ID:

21-11003

Organisator/Ausrichter:

Landesturnverband Steiermark
Kahngasse 1, 8010 Graz

Austragungsort:

Raiffeisensportpark Graz
Hüttenbrennergasse 31, 8010 Graz

Vorläufiger Zeitplan:

Sonntag 06. Juni 2021	
10.30	Gerätefinali Teil 1 WAG: Sprung, Stufenbarren MAG: Boden, Pauschenpferd, Ringe
12.45	Gerätefinali Teil 2 WAG: Balken, Boden MAG: Sprung, Barren, Reck

Endgültiger Zeitplan:

Dieser wird nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.



Teilnahme- Voraussetzung:

Turnerinnen und Turner, die sich bei der Veranstaltung am 5. Juni (Mehrkampf, Qualifikationsbewerbe) für die Gerätefinali qualifiziert haben. Die, jeweils 5 besten pro Gerät und jeweils zwei Reserveturner/innen. Diese sollen sich bereithalten, damit das Finalfeld bei Absage einer/s Qualifizierten ergänzt werden kann. Bei Qualifikations-Punktegleichheit auf Rang 5 sind beide Turner/innen im Finale startberechtigt.

Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.

Die ÖStM Kunstturnen 2021 ist eine „Spitzensport-Veranstaltung“ gem. gültiger COVID-19-Maßnahmenverordnung und wird nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt.

Daher können an der ÖStM Kunstturnen nur Aktive und Trainer/innen, sowie Betreuer/innen aktiv am Wettkampf teilnehmen, die dem §3 Z6 BStG 2017 entsprechen und eine „persönliche namentliche“ Freigabe vom Ministerium erhalten haben. Für Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist eine Teilnahme behördlich verboten.

Anmeldungen:

Diese müssen im Anschluss an die **Veranstaltung am 5. Juni** bei der Wettkampfleitung bekannt gegeben werden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für **die Finalbewerbe** ist bereits im Nenngeld für die Veranstaltung am 5. Juni **inkludiert**.

Wettkampfgeräte:

SPIETH Kunstturnergerätesatz

Gesamtleitung:

ÖFT-Sportdirektorin Kunstturnen weiblich,
Eva Pöttschacher



Nähere Information:

via office@oeft.at , Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at

Wettkampfangebot:

Wettkampfprogramm Turnerinnen:

Finalbewerbe an den vier Olympischen Geräten. Je 5 Juniorinnen und 5 Elite-Turnerinnen pro Gerät. Wertung lt aktuellen FIG-Juniorinnen bzw. Elite Wertungsvorschriften, WK III.

Gerätefinali Elite:

Jahrgang 2005 und älter.

Gerätefinali Juniorinnen:

Jahrgänge 2006 – 2008.

Wertungsgericht Turnerinnen:

Aufgrund der Nominierung für die Veranstaltung am 5. Juni wird von der Wertungsrichter-Verantwortlichen eine Einteilung erstellt.

Wettkampfprogramm Turner:

Finalbewerbe an den sechs Olympischen Geräten. Je 5 Junioren und 5 Elite-Turner pro Gerät. Wertung lt aktuellen FIG-Juniorinnen bzw. Elite Wertungsvorschriften, WK III.

Finale Elite:

Jahrgang 2003 und älter.

Finale Junioren:

Jahrgänge 2003 und jünger.

Wertungsgericht Turner:

Aufgrund der Nominierung für die Veranstaltung am 5. Juni wird von dem jeweiligen Wertungsrichter-Verantwortlichen eine Einteilung für die Finalbewerbe erstellt.



Titelvergaben:

Die jeweiligen Sieger/innen der Elitebewerbe erhalten den Titel „**Österreichische/r Staatsmeister/in im Kunstturnen 2021**“. (des betreffenden Bewerbs)

Die jeweiligen Sieger/innen der Junior/innen-Bewerbe erhalten den Titel „**Österreichische/r Juniorenmeister/in im Kunstturnen 2021**“. (des betreffenden Bewerbs)

Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten der Gerätefinalbewerbe erhalten Medaillen, alle Teilnehmer/innen erhalten Urkunden.

Es wird keinen gemeinsamen Einmarsch aller Teilnehmer*innen geben. Die Urkunden werden gesammelt an die jeweiligen Delegationsleiter*innen übergeben.

Zusätzliche Information:

Der ÖFT ist verpflichtet, die **Covid-19-Weisungen** des Gesundheits- u. Sportministeriums einzuhalten, d.h. dass die Veranstaltung auch kurzfristig abgesagt werden könnte. Wir empfehlen den Teilnehmer*innen daher eine Stornoversicherung (Anreise, Unterkunft) abzuschließen.

Die Veranstaltung findet unter strengen Sicherheitsvorkehrungen mit der höchstzulässigen Zuschauerzahl und zugewiesenen Plätzen statt!

In der Halle anwesend sind ausnahmslos

- akkreditierte Aktive
- akkreditierte BetreuerInnen
- akkreditierte Kampfrichterinnen
- akkreditierte Personen des Organisationsteams
- akkreditierte VertreterInnen des ÖFT

- akkreditierte DelegationsleiterInnen (max. 1 pro Bundesland) erhalten einen zugewiesenen Platz auf der Tribüne.

Wettkampf-Ausschreibung



Im gesamten Bereich der Sporthalle gelten die ÖFT-Covid-19-Regelungen:

- Abstandregel min. 2m
- FFP2-Maske tragen
- Händedesinfektion nach jedem Kontakt!

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

Eva Pöttschacher
Sportdirektorin
Kunstturnen weibl.

Fabian Leimlehner
Sportdirektor
Kunstturnen männl.



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 1. März 2021, aktualisiert am 30. April 2021. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.



Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:

Mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2021 sind Personen zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen. Bis zum 31. August 2021 entfällt diese Lizenzvorschrift.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterin-Lizenz verfügen.



Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom



ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück-erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des



ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Wertungsgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.



Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.



Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.



ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär